

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handball-Verbandes Brandenburg (HVB).
- (2) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt. Der Einfachheit halber wird der Terminus Schiedsrichter wertungsfrei für männliche und weibliche Schiedsrichter gleichermaßen verwandt.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter sind
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein des Handball-Verbandes Brandenburg
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Schiedsrichter – Aus- und Weiterbildung
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung
 - d) die Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Kreisfachverbände können die Altersgrenze auf mindestens 14 Jahre festsetzen.

Für Minderjährige ist eine vorherige schriftliche Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 2 Organisation

- (1) An den HVB ist für jede am Spielbetrieb auf Landesebene, der Oberliga Ostsee-Spree, DHB 3.Liga und der Bundesligen teilnehmende Mannschaft eines Vereins bzw. Spielgemeinschaft ein einsetzbares Schiedsrichterpaar mit Leistungsklasse A bis D zu melden. Für jede weitere Mannschaft ist ein weiterer Schiedsrichter mit Leistungsklasse A bis D zu melden.

Diese Meldung erfolgt mit der Mannschaftsmeldung. Ist ein Schiedsrichter nach erfolgter Meldung für mindestens 6 Monate nicht einsetzbar, ist nach Aufforderung durch den Schiedsrichterausschuss (SRA) ein einsetzbarer Ersatz nach zu melden.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

1) Ausbildung und Prüfung SR / Z / S

- a) Schiedsrichtergrundausbildung wird in den Kreisen durchgeführt, nach erfolgreicher Abnahme der SR Prüfung durch den HVB SR Lehrstab, erfolgt eine Einstufung als SR.
- b) Zeitnehmer/Sekretär Ausbildung kann in den Kreisen und im HVB durchgeführt werden. Nach erfolgreicher Abnahme der Z/S Prüfung durch den HVB SR Lehrstab erfolgt eine Einstufung als Z/S.

2) Weiterbildung SR / Z / S

- a) Die SR Weiterbildung für C, D, E-Kader wird in den Kreisen durchgeführt.
- b) Die Z/S Weiterbildung für den Kreisspielbetrieb und Spielunionen wird in den Kreisen durchgeführt
- c) Die Weiterbildung der SR Beobachter, Vereinsbeobachter bzw. SR Kreislehrwarte wird ausschließlich durch den HVB – SR Lehrstab durchgeführt
- d) Die Weiterbildung der Z/S im HVB Landesspielbetrieb wird ausschließlich durch den HVB – SR Lehrstab durchgeführt

Die Ausstellung der SR / Z/S Ausweise erfolgt durch den HVB, vom Eingang Nachweis Aus- bzw. Weiterbildung bis 30.06. der laufenden Spielsaison, bei E-Kader bis zur nächsten Spielsaison. Die Inhalte für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre obliegen dem HVB. Die vom SR Ausschuss erarbeiteten und vom Präsidium beschlossenen Richtlinien müssen beachtet werden.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. Im HVB gelten folgende Einstufungen:
 - a) A-Kader
 - b) B-Kader
 - c) C-Kader
 - d) D-Kader
 - e) E-Kader

- (2) Ein Schiedsrichter wird grundsätzlich in die unterste Klasse eingestuft. Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von seinen Leistungen abhängig.
- (3) Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen auf Grund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Konditionstests. Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichterausschüsse in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und seiner Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund eigener Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten. Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert, ein Spiel zu leiten, so hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes dem Schiedsrichteransetzer schriftlich mitzuteilen. Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus §77 HVB SpO.
- (3) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen teilzunehmen und haben sich körperlich leistungsfähig zu halten.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen des HVB und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des HVB.
- (2) Zur Ahndung nachfolgender Verstöße wie:
 - a) wiederholtem schuldhaften Nichtantreten zur Spielleitung
 - b) wiederholtem unbegründeten Absagen von Spielleitungen
 - c) Spielleitung ohne Auftrag
 - d) wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Lehrveranstaltungen
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - g) Nichtnachkommen übertragener Aufgaben und Pflichten
 - h) Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens

können gegen Schiedsrichter nachfolgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- * Verweis,
- * befristete Nichtansetzung zu Spielen,
- * Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
- * Streichung von der Schiedsrichterliste.

Dem Schiedsrichter ist vor Anordnung einer Ordnungsmaßnahme rechtliches Gehör zu gewähren. Vor Streichung von der Schiedsrichterliste ist auch dem Verein rechtliches Gehör zu gewähren, dem der Schiedsrichter angehört.

- (3) Die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen erfolgt durch einen begründeten schriftlichen Beschluss versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Gegen die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist der Rechtsweg zu den Rechtsinstanzen des HVB gemäß RO HVB eröffnet. Die entsprechenden Verfahrensvorschriften gelten analog. Eingangsinstanz ist das Verbandsschiedsgericht.

§ 7 Schiedsrichterausweis

- (1) Schiedsrichterausweise werden durch den HVB befristet ausgestellt bzw. verlängert. Sie bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit zurückzugeben.
- (2) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt nach Maßgabe des HVB zum freien Eintritt, Zwecks Weiterbildung, zu Handballspielen in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (3) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind befugt, als Sekretär /Zeitnehmer tätig zu sein.

§ 8 Schiedsrichtereinsatz im HVB

- (1) Der HVB ist berechtigt,
 - a) in Spielen der Oberliga „Ostsee-Spree“ und auf Landesebene Schiedsrichter der Vereine einzusetzen
 - b) Schiedsrichter, die HVB-Spiele leiten oder künftig leiten sollen, zu Weiterbildungs- und Prüfungsmaßnahmen einzuberufen
- (2) Die Berufung zu den unter Abs. 1 genannten Einsätzen und Maßnahmen geht der Tätigkeit dieser Schiedsrichter in den Kreisfachverbänden vor. Vorgesehene Einsätze und Maßnahmen sind den zuständigen Kreisfachverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

§ 9 Schiedsrichterausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVB ist gemäß § 18 a der Satzung des HVB der Schiedsrichterausschuss. Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
Dem Schiedsrichterausschuss gehören an:
 - a) ein vom Präsidium beauftragter Vertreter
 - b) der Schiedsrichterwart als Ressortleiter,
 - c) der Schiedsrichterlehrwart,
 - d) der Beauftragte für Schiedsrichterbeobachtung,
 - e) die Schiedsrichteransetzer,
 - f) der gewählte Schiedsrichtersprecher,Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Ressortleiter obliegt die notwendige Koordinierung. Er kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (2) Der Schiedsrichterausschuss ist insbesondere zuständig für
 - a) die Auswahl der Schiedsrichter, die HVB-Spiele leiten sollen, wobei das Recht der Kreisfachverbände, jährlich mindestens ein Gespann als Aufsteiger zu melden, zu beachten ist;
 - b) die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit und Regelung des Auf- und Abstiegs;
 - c) die Ansetzung der Schiedsrichter;
 - d) den Einsatz von Sekretären und Zeitnehmern;
 - e) den Einsatz der Schiedsrichter-Beobachter;
 - f) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 b);
 - g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter als Verwaltungsinstanz (§ 6).
- (3) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter
 - a) die Zusammenarbeit mit den Spielleitenden Stellen der zwischenverbandlichen Wettbewerbe und den Kreisfachverbänden, insbesondere den Schiedsrichterwarten, Schiedsrichterlehrwarten und Verantwortlichen für Beobachtung;
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Einstufung nach Leistungsklassen
 - für die Tätigkeit von Sekretär/Zeitnehmer,
 - für die Schiedsrichterbeobachtung;
 - für die Schiedsrichteraus- und Weiterbildung

- c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung in den Kreisfachverbänden.
- (4) Der Schiedsrichterausschuss
- a) schlägt dem Präsidium vor, welche Schiedsrichter in welcher Reihenfolge für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste der Oberliga „Ostsee-Spree“ gemeldet werden sollen,
 - b) wirkt bei der Festsetzung der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter der HVB-Kader mit,
 - c) wirkt bei der Fassung von Durchführungsbestimmungen für Spiele des HVB mit;
 - d) gibt Empfehlungen an die Antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das EP, soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 10 Tagungen des Schiedsrichterausschusses, Beschlüsse

- (1) Der Schiedsrichterausschuss tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal. Die Einladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, erfolgt schriftlich durch den Ressortleiter.
- (2) Die Tagungen leitet der Ressortleiter.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Dabei muss mindestens der Ressortleiter und/oder beauftragter Vertreter vom Präsidium anwesend sein.
- (4) Beschlüsse des Schiedsrichterausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Recht des Präsidiums gem. § 36 Abs. 3 DHB-Satzung bleibt unberührt.
- (5) Über die Tagung des Schiedsrichterausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Präsidium des HVB zur Kenntnis zu geben ist.

Alle Änderungen der Gebührenordnung des HVB treten am 01.07.2011 in Kraft.